

Das neue internationalen Scheidungsrecht (Rom III-VO)

von Peter Winkler von Mohrenfels

Am 30. 12. 2010 ist die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 (Rom III-VO)¹ in Kraft getreten. Sie gilt seit dem 21. Juni 2012² in den im Erwägungsgrund 6 genannten Ländern mit Ausnahme Griechenlands, der sog. „Koalition der vierzehn Willigen“. Ab dem 22. Mai 2014 wird sie außerdem für *Litauen* gelten.³ Damit ist einerseits das internationale Scheidungsrecht der teilnehmenden Staaten nicht nur vereinheitlicht, sondern in wichtigen Fragen grundlegend verändert worden, andererseits ist aber die europäische Rechtslandschaft dadurch nicht unbedingt übersichtlicher geworden.

Das ursprüngliche Vorhaben, die EuEheVO (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003) durch Vorschriften über das auf die Ehescheidung anwendbare Recht zu ergänzen, war in angemessener Zeit nicht zu verwirklichen. Zu groß waren die Widerstände insbesondere aus den Common-Law-Staaten *Vereinigtes Königreich* und *Irland*, die auf die Scheidung bei Bejahung der internationalen Zuständigkeit stets das eigene Recht anwenden, und aus *Schweden*, das die leichte Scheidbarkeit der Ehe nach schwedischem Recht für unverzichtbar hält.⁴ So entschloss man sich, das Projekt im Rahmen der sog. **Verstärkten Zusammenarbeit**⁵ voranzutreiben. Grundlage der Verstärkten Zusammenarbeit ist Art. 20 EUV i.V.m. Titel III (Art. 326–334) AEUV. Es bedarf dazu gemäß Art. 20 Abs. 2 EUV eines Ermächtigungsbeschlusses des Rates, welcher nur als letztes Mittel erlassen werden darf, wenn die damit angestrebten Ziele von der Union in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können und mindestens neun Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Nachdem die eingangs genannten 14 Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Verstärkten Zusammenarbeit bekundet hatten, legte die Kommission am 24. 03. 2010 Vorschläge für den erforderlichen Ermächtigungsbeschluss⁶ und die entsprechende Verordnung (Rom III)⁷ vor. Nach Zustimmung des Parlaments⁸ erließ der Rat den Ermächtigungsbeschluss am 12. Juli 2010.⁹ Am 20. Dezember 2010 wurde die Rom III-VO vom Rat der Europäischen Union beschlossen.

Die Bundesrepublik hat die Vorschriften über die verbleibenden Gegenstände des internationalen Scheidungsrechts, insbesondere des Scheidungsfolgenrechts, durch das IPR-Anpassungsgesetz vom 23. Januar 2013¹⁰ ohne wesentliche inhaltliche Änderungen angepasst. Art. 17 EGBGB wurde neugefasst, in Art. 46d EGBGB findet sich eine Regelung zur Form der Rechtswahl, zum Übergangsrecht siehe Art. 229 § 28 EGBGB.

A. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Rom III-VO gilt nach ihrem Art. 1 Abs. 1 für die **Ehescheidung** und die **Trennung** ohne Auflösung des Ehebandes.

Beide Begriffe sind im Wege **verordnungsautonomer Auslegung** zu qualifizieren, d.h. es sind dabei rechtsvergleichend die Besonderheiten und Eigenarten des internationalen Scheidungsrechts aller EU-Staaten – nicht nur der bisher 15 an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden – zu berücksichtigen.

I. Gleichgeschlechtliche Ehe

Ob eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, wenn das Lebenspartnerschaftsstatut sie in ihren Wirkungen einer Ehe gleichstellt („**gleichgeschlechtliche Ehe**“)¹¹, kollisionsrechtlich als Ehe iS von Art. 1 zu qualifizieren ist, ist umstritten. Während der Entstehung der Rom III-VO ist sie zu keinem Zeitpunkt erwähnt worden, auch nicht von Spanien, obwohl sie dort bereits 2005 eingeführt worden war. Manche Autoren wollen aus der 2. Alternative des Art. 13 Rom III-VO (...nach dessen Recht die betreffende Ehe für die Zwecke des Scheidungsverfahrens nicht als gültig angesehen wird..) die Einbeziehung der gleichgeschlechtlichen Ehe folgern.¹² Das überzeugt mich indes nicht, denn auch normale Ehen können ja nach dem Recht eines teilnehmenden Staates ungültig sein. Näher liegt m.E. die Annahme, dass die Teilnehmer der Verstärkten Zusammenarbeit die Frage der gleichgeschlechtlichen Ehe schlicht nicht bedacht haben. Dafür spricht auch, dass die Frage im Erwägungsgrund 26 nicht erwähnt wird, obwohl es dazu im Sinne der Klarstellung durchaus Veranlassung gegeben hätte. Letztlich wird wohl der EuGH diese Frage entscheiden müssen.

II. Privatscheidung

Scheidungen, die ohne oder nur mit deklaratorischer Mitwirkung von Behörden oder Gerichten vollzogen werden (sog. **Ⓢ Privatscheidungen**), werden in der Rom III-VO nicht erwähnt. Beispiele sind Scheidungen durch Übergabe des Scheidebriefs vor den Rabbinern nach *jüdischem* Recht,¹³ durch Verstoßung der Frau (talâq) nach *islamischem* Recht,¹⁴ durch einverständliches Rechtsgeschäft mit Registrierung (*Thailand*)¹⁵ oder Bestätigung durch das Familiengericht und Anmeldung zum Familienregister (*Südkorea*)¹⁶ oder durch bloßen Aufhebungsvertrag (*Japan*,¹⁷ *Taiwan*¹⁸). Aus der Tatsache, dass die VO einen *umfassenden* Rahmen für den Bereich des auf Ehescheidung und Trennung anzuwendenden Rechts geben will (Erwägungsgrund 9), ist zu folgern, dass die Privatscheidung mit darunter fällt.¹⁹ Für deutsche Gerichte spielt dies nur im Rahmen der **Anerkennung ausländischer Privatscheidungen** eine Rolle: Maßstab sind dabei nicht die verfahrensrechtlichen Anerkennungsvorschriften (§§ 107 ff. FamFG), sondern das *materielle Kollisionsrecht*,²⁰ also die Vorschriften des nach der Rom III-VO maßgeblichen Scheidungsstatuts unter Beachtung des deutschen *ordre public*. Denn es geht nicht um gerichtliche Entscheidungen, sondern um familienrechtliche Rechtsgeschäfte.

III. Trennung ohne Auflösung des Ehebandes

Die VO macht zwischen Trennung und Scheidung keinen Unterschied, die Anknüpfungsregeln finden auf beide Institute in gleicher Weise direkte Anwendung. Die Umwandlung einer Trennung in eine Scheidung ist in Art. 9 gesondert geregelt.

B. Die wesentlichen Neuerungen durch die Rom III-VO

I. Parteiautonomie

Die wohl bedeutendste Neuerung durch die Rom III-VO ist die weitreichende Einführung der **Ⓢ Parteiautonomie**. Das IPR-Reformgesetz von 1986 hatte in Art. 14 EGBGB eine beschränkte Rechtswahl für das Ehwirkungsstatut eingeführt, auf die in Art. 17 EGBGB für das Scheidungsstatut verwiesen wurde.²¹ Damit hatte Deutschland eine Vorreiterrolle in Europa übernommen. Eine sehr eingeschränkte Rechtswahl gab es zu dieser Zeit sonst nur noch in den *Niederlanden*²². In *Belgien* wurde 2004 die

Wahl des Scheidungsstatuts eingeführt²³ Allen anderen Teilnehmerstaaten der Verstärkten Zusammenarbeit war eine Wahl des Scheidungsstatuts bisher unbekannt.

1. Vorteile

Die Parteiautonomie beseitigt einige der im *Grünbuch*²⁴ festgestellten Unzulänglichkeiten der relativ starren Staatsangehörigkeitsanknüpfung.

Im *Beispiel 1* wurde dort die **mangelnde Vorhersehbarkeit** des anzuwendenden Rechts beklagt. Hatten die Ehegatten keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, so knüpften die Kollisionsrechte der europäischen Staaten teils an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, teils an das Recht des Staates, in dem die Ehe hauptsächlich geführt wurde, hilfsweise an dasjenige Recht an, mit dem die Ehegatten am engsten verbunden sind. Die Rom III-VO enthält demgegenüber zwar in Art. 8 eine klare Anknüpfungsleiter, es bleibt jedoch die Unsicherheit eines Aufenthaltswechsels während der Ehe. Diese nach wie vor bestehende Unsicherheit können die Ehegatten dadurch vermeiden, dass sie das Scheidungsstatut durch Rechtswahl bestimmen.

Können sie sich nicht einigen, so gilt mangels vorrangigen Anknüpfungsmerkmals das Recht des Staates des angerufenen Gerichts (Art. 8 Buchst. d Rom III-VO). Hier besteht die im *Grünbuch-Beispiel 5* geschilderte Gefahr eines **Wettlaufs vor Gericht**. Ehegatten, von denen einer einem Staat angehört, der nicht an der Rom III-VO teilnimmt, ist zu raten, schon bei der Eheschließung das Scheidungsstatut zu wählen. Erfahrungsgemäß ist zu diesem Zeitpunkt die Einigungsbereitschaft in der Regel noch vorhanden...

2. Wahl des Scheidungsstatuts

a) Wahlmöglichkeiten, Art. 5

Die Ehegatten können nunmehr das Scheidungsstatut aus den in Art. 5 Abs. 1 Rom III-VO genannten Rechten frei wählen. Sie können dabei anknüpfen an ihren gemeinsamen bzw. letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, an die Staatsangehörigkeit eines von ihnen oder an den Gerichtsort. Vergleicht man dies mit der im bisherigen deutschen Recht gegebenen Wahlmöglichkeit nach Art. 17 Abs. 1 S. 1 aF iVm.

Art. 14 Abs. 3 EGBGB, so ist zunächst festzustellen, dass die Wahlmöglichkeit auf das Recht des Staates beschränkt war, dem ein Ehegatte angehörte. Im Falle des Art. 14 Nr. 1 EGBGB (gemeinsame oder letzte gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten, wenn einer von ihnen diese beibehalten hat) war eine Rechtswahl ausgeschlossen. Ebenso bei gemeinsamem gewöhnlichem Aufenthalt in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten besaß (Art. 14 Abs. 3 Nr. 1). Erlangten die Ehegatten im Laufe der Ehe eine gemeinsame Staatsangehörigkeit, so endeten die Wirkungen einer Rechtswahl. Ansonsten war die Rechtswahl nur möglich, wenn die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in demselben Staat hatten (Art. 14 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB).

b) Doppel- und Mehrstaater

Die VO regelt nicht, wie im Falle von **Doppel- und Mehrstaatern** zu verfahren ist. Erwägungsgrund 22 verweist insoweit auf das innerstaatliche Recht des jeweiligen Staates, wobei die allgemeinen Grundsätze der EU uneingeschränkt zu achten seien. Art. 5 Abs. 1 EGBGB kann hier keine Anwendung finden, denn es geht hier nicht um eine Verweisung, sondern um eine Rechtswahl. Der für die Wählbarkeit eines Rechts erforderliche Bezug wird durch jede Staatsangehörigkeit hergestellt, mag sie auch nicht effektiv sein. Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Rom III-VO ist deshalb dahin auszulegen, dass jede Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt für die Wählbarkeit des betreffenden Rechts ausreicht, auch wenn sie nicht effektiv ist.²⁵

c) Zeitpunkt der Rechtswahl, Art. 5

Gemäß Art. 5 Abs. 2 Rom III-VO ist die Rechtswahl bis spätestens zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts *jederzeit* möglich. Art. 5 Abs. 3 ermöglicht darüber hinaus sogar die Rechtswahl *während des laufenden Verfahrens*, falls die lex fori dies vorsieht. Letzteres ist nach deutschem Recht der Fall: gemäß Art. 46d Abs. 2 S. 1 EGBGB können die Ehegatten die Rechtswahl bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug vornehmen.

d) Form der Rechtswahl

(1) Mindestanforderungen, Art. 7 Abs. 1

Die **Form** der Rechtswahl ist in Art. 7 Rom III-VO abschließend geregelt. Die Vorschrift ist *lex specialis* gegenüber Art. 11 EGBGB. Ein Rückgriff auf das Recht des Abschlussortes (Ortsform) iSv. Art. 11 EGBGB ist deshalb nicht möglich. Art. 7 Abs. 3 Rom III-VO fördert die Formgültigkeit der Rechtswahl stattdessen dadurch, dass es bei unterschiedlichen gewöhnlichen Aufenthalten der Ehegatten genügt, wenn die Formvorschriften eines dieser Staaten erfüllt sind. Allerdings muss es sich dabei um teilnehmende Mitgliedstaaten handeln, also um Staaten, in denen die Rom III-VO gilt. Generell ist die Formregelung der Rom III-VO dadurch gekennzeichnet, dass in Art. 7 Abs. 1 lediglich eine *Mindestanforderung* gestellt wird, nämlich die *Schriftform* mit Datum und Unterschrift.

(2) Zusätzliche Formvorschriften, Art. 46d EGBGB

Den teilnehmenden Mitgliedstaaten wird jedoch in Art. 7 Abs. 2 Rom III-VO die Möglichkeit gegeben, **zusätzliche Formvorschriften** vorzusehen. Hiervon hat Deutschland in Art. 46d Abs. 1 EGBGB Gebrauch gemacht. Vorgeschrieben ist danach die **notarielle Beurkundung**. Nur sie kann nach deutscher Auffassung die erforderliche rechtliche Beratung der Ehegatten gewährleisten und damit den „schwächeren“ Ehegatten vor einer Übervorteilung durch die Wahl einer für ihn ungünstigen Rechtsordnung schützen.²⁶

Erfolgt die Rechtswahl während des laufenden Verfahrens (vgl. Art. 5 Abs. 3 Rom III-VO), so wird die notarielle Beurkundung gemäß Art. 46d Abs. 2 S. 2 EGBGB iVm. § 127a BGB durch die **gerichtliche Protokollierung** nach §§ 159 ff ZPO ersetzt.

II. Aufenthalt vor Staatsangehörigkeit, Art. 8

Kaum weniger bedeutsam als die Einführung der weitgehenden Parteiautonomie ist der **Übergang von der Staatsangehörigkeit zum gewöhnlichen Aufenthalt** als primärem Anknüpfungsmerkmal im Rahmen der objektiven Anknüpfung. Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, so bestimmt sich das Scheidungs- und Tren-

nungsstatut nach der Anknüpfungsleiter des Art. 8 Rom III-VO. Dieser knüpft primär an den gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten, sekundär an ihre gemeinsame Staatsangehörigkeit an. In letzter Stufe gilt die lex fori.

Die primäre Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt entspricht dem allgemeinen Trend im modernen internationalen Familienrecht, die Bedeutung der Nationalität für die Bestimmung des anwendbaren Rechts zugunsten des Aufenthaltsprinzips zurückzudrängen. Gerade für Deutschland als tatsächliches Einwanderungsland ist dies im Interesse der Integration der Zuwanderer von großer Bedeutung. In Deutschland lebende ausländische Ehepaare haben hinsichtlich des Scheidungsstatuts die Wahl: unternehmen sie nichts, werden sie gemäß Art. 8 Buchst. a) Rom III-VO nach deutschem Recht geschieden. Wollen sie dies nicht, können sie bis spätestens zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Familiengericht ihr Heimatrecht oder ein anderes der in Art. 5 Rom III-VO genannten Recht als Scheidungsstatut wählen.

III. Art. 10 Rom III-VO

1. Einleitung

Ich komme zu Art. 10. Dabei handelt es sich wohl um die umstrittenste Neuregelung der Rom III-VO. Art. 10 bestimmt, dass die Gerichte anstelle des an sich berufenen Scheidungsstatuts die lex fori anwenden, wenn das Scheidungsstatut eine Ehescheidung nicht vorsieht (1. Alt.) oder einem Ehegatten aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit keinen gleichberechtigten Zugang zur Ehescheidung oder Trennung gewährt (2. Alt.). Vor allem die Bedeutung der 2. Alternative ist höchst umstritten. Sie wurde auf Vorschlag der spanischen Delegation aus Art. 107 Abs. 2 Buchst. c span CC²⁷ übernommen, um insbes. den nordischen Staaten, die die Anwendung frauenfeindlichen islamischen Rechts abwehren wollten, die Teilnahme an der VO zu ermöglichen.²⁸

Die islamischen Rechtsordnungen gewähren häufig dem Ehemann ein einseitiges Verstoßungsrecht – den sog. talaq –, während die Ehefrau nur unter besonderen

Umständen die gerichtliche Scheidung – den sog. *taliq* - erlangen kann. Dieser Verstoß gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 GG wurde bisher nach den für einen Verstoß gegen den *ordre public* geltenden Grundsätzen behandelt. Dabei wurde die ausländische Rechtsregel nicht abstrakt am Gleichberechtigungsgrundsatz gemessen, sondern es kam darauf an, dass das *Ergebnis des konkreten Falles* untragbar war. Dies war nicht der Fall, wenn die Ehefrau mit dem *talaq* einverstanden²⁹ oder die Scheidung auch nach deutschem Recht zulässig war.³⁰

Die bisherigen Stellungnahmen aus der Literatur gehen überwiegend in Richtung auf eine *einschränkende Auslegung* der neuen Bestimmung im Sinne einer *ordre-public*-Vorschrift. Dies würde bedeuten, dass das gleichberechtigungs-widrige ausländische Recht nur dann nicht anzuwenden wäre, wenn die Ehefrau im Ergebnis tatsächlich benachteiligt wäre.³¹ Art. 10 Rom III-VO stellt sich nach dieser Meinung als Spezialfall des Art. 12 Rom III-VO (*ordre public*) dar. Die Gegenmeinung beruft sich darauf, dass der europäische Gesetzgeber mit Art. 10 Rom III-VO ausdrücklich ein Instrument habe schaffen wollen, das sich von der *ordre-public*-Klausel unterscheidet.³² Für eine teleologische Reduktion fehle es deshalb am dafür erforderlichen gesetzgeberischen Willen.

2. Die dogmatische Alternative

Welche dogmatischen Alternativen bestehen? In der umfassenden Zurückweisung³³ des ausländischen Scheidungsstatuts durch Art. 10 Rom III-VO könnte eine unionsrechtliche **Eingriffsnorm kollisionsrechtlicher Natur** liegen.³⁴ Eingriffsnormen zeichnen sich generell dadurch aus, dass sie ohne Rücksicht auf das kollisionsrechtlich anwendbare Recht in jedem Falle – im Rahmen einer Sonderanknüpfung – eingreifen. Diese auf *Sachnormen* zugeschnittene Definition trifft auf die kollisionsrechtliche Norm des Art. 10 Rom III-VO nur bedingt zu, denn die *lex fori* greift hier nicht „ohne Rücksicht auf das kollisionsrechtlich anwendbare Recht“ ein, sondern ersetzt dieses insgesamt, indem sie als neues Scheidungsstatut an dessen Stelle tritt. Eine ähnliche Wirkung zeigt Art. 3a EGBGB. Art. 3a EGBGB beruft das Einzelstatut an Stelle des Gesamtstatuts, Art. 10 Rom III-VO die *lex fori* an Stelle des Scheidungsstatuts. Zwar liegen den beiden Normen unterschiedliche Erwägungen zugrunde. Art. 3a EGBGB lässt das an sich berufene Gesamtstatut vorwiegend aus *Courtoisie*

gegenüber dem Belegenheitsstaat und Achtung der fremden staatlichen Interessensphäre³⁵ hinstehen. Demgegenüber will Art. 10 Rom III-VO die Grundrechte der Eheschließungsfreiheit und der Gleichberechtigung der Ehegatten durchsetzen. Beide Vorschriften gleichen sich aber darin, dass sie das zunächst berufene Statut durch ein neues Statut ersetzen. Insoweit kann man durchaus von „kollisionsrechtlichen Eingriffsnormen“ sprechen.

Sähe man dagegen in Art. 10 Rom III-VO lediglich eine **Ausprägung des ordre-public-Gedankens**, so bliebe das Scheidungsstatut unberührt, lediglich das Ergebnis seiner Anwendung im konkreten Fall würde durch Nichtbeachtung der diskriminierenden Normen so abgeändert, dass es mit dem ordre public des Forums vereinbar wäre.

3. Argumente gegen die Annahme einer Eingriffsnorm

Gegen die Annahme einer kollisionsrechtlichen Eingriffsnorm wird vorgebracht, der **Wortlaut** des Art. 10 spreche zwar eher für eine allgemein-abstrakte Kontrolle, jedoch sollte aus **systematischen und teleologischen Erwägungen** und gegen Wortlaut und Entstehungsgeschichte darin nur eine besondere Ausprägung von Art. 12 Rom III-VO gesehen werden.³⁶ In die gleiche Richtung geht das Argument, die Annahme einer abstrakt-generellen Kontrolle der ausländischen Rechtsordnung liefe auf eine völlig undifferenzierte, **rechtspolitisch verfehlt**e Abwehr des islamischen oder auch jüdischen Rechts hinaus.³⁷ Schließlich wird argumentiert, eine abstrakte, generelle Bewertung der fremden Rechtsordnung ohne Rücksicht auf die Auswirkungen im konkreten Fall **widerspräche allen überkommenen Prinzipien des internationalen Privatrechts**.³⁸

Die einschränkende Auslegung einer Norm gegen deren Wortlaut und erklärten Zweck ist indes nicht möglich. Es gibt keinen anderen plausiblen Grund, neben dem allgemeinen ordre-public-Vorbehalt des Art. 12 Rom III-VO für bestimmte Fälle eine kollisionsrechtliche Eingriffsnorm aufgrund abstrakt-genereller Prüfung vorzusehen, als den, dass es eben gerade auf die Prüfung des Ergebnisses im konkreten Einzelfall nicht ankommen soll. Da es derzeit noch keine einheitliche Handhabung des ordre-public-Vorbehalts in den EU-Mitgliedstaaten gibt, kann von der Vorbehaltsklausel in

den einzelnen Staaten durchaus unterschiedlicher Gebrauch gemacht werden.³⁹ Art. 10 Rom III-VO schiebt einer solchen unterschiedlichen Handhabung in zwei wichtigen Fällen (generelle Unzulässigkeit der Scheidung und generelle gleichberechtigungswidrige Behandlung der Ehegatten) einen Riegel vor. Für eine Einschränkung dieses vom europäischen Gesetzgeber gewollten, klar und eindeutig formulierten Ziels durch teleologische Erwägungen fehlt jegliche dogmatische Grundlage.

4. Argumente für die Annahme einer Eingriffsnorm

a) Förderung der Rechtssicherheit

Betrachtet man nun die Argumente für die Annahme einer kollisionsrechtlichen Eingriffsnorm, so ist vor allem auf die **Förderung der Rechtssicherheit** zu verweisen: Art. 10 Rom III-VO dient der *Rechtssicherheit*, indem er die schwierigen Wertungen vermeidet, die im Rahmen der ordre-public-Klausel anzustellen wären. Die Anwendung deutschen Scheidungsrechts aufgrund der kollisionsrechtlichen Eingriffsnorm bietet demgegenüber eine klare und angemessene Lösung.

b) Schaffung eines einheitlichen europäischen Standards

Art. 10 Rom III-VO schafft darüber hinaus im Bereich der teilnehmenden europäischen Staaten jedenfalls hinsichtlich der beiden in Art. 10 Rom III-VI genannten Grundrechte einen **einheitlichen Standard**, der durch die ordre-public-Klausel schon deshalb nicht gewährleistet wäre, weil es keinen einheitlichen europäischen ordre public gibt. Folgerichtig stellt Art 12 Rom III-VO auf den ordre public des jeweiligen Entscheidungsstaates ab. Nun liegen zwar den europäischen Rechtsordnungen gemeinsame Rechtsprinzipien zugrunde. Ein Ausspruch der Ehescheidung nach ausländischem Recht auf der Grundlage eines *talaq* wird in anderen europäischen Staaten jedoch – anders als in Deutschland⁴⁰ – oft auch dann als unzulässig erachtet, wenn die Ehefrau mit der Verstoßung einverstanden ist.⁴¹ Erst durch Art. 10 Rom III-VO in der Auslegung als kollisionsrechtliche Eingriffsnorm wird ein einheitlicher europäischer Standard geschaffen.

c) Der talaq und Art. 17 Abs. 2 EGBGB

Ein weiteres Argument für die Annahme einer Eingriffsnorm ergibt sich aus **Art. 17 Abs. 2 EGBGB**. Dieser verlangt eine **rechtsgestaltende Entscheidung des Gerichts**. Der Vorschlag, den Ehemann zum Ausspruch des *talaq* zu verurteilen,⁴² hilft nicht weiter, da die rechtsgestaltende Wirkung erst mit dem Ausspruch des *talaq* durch den Ehemann eintreten würde. Das OLG München⁴³ will das Problem dadurch lösen, dass der Mann in der mündlichen Verhandlung die Verstoßungserklärung abgibt und das Gericht daraufhin die Scheidung der Ehe ausspricht. Dies verträgt sich indes nicht mit der Tatsache, dass es sich nach islamischem Recht beim *talaq* nicht nur um eine Scheidungsvoraussetzung, sondern um den rechtsgestaltenden Scheidungsausspruch selbst handelt. Letztlich würde hier also gar nicht das islamische Recht, sondern eine Kombination von islamischem und deutschem Recht angewendet. Demgegenüber erscheint die Anwendung der *lex fori* aufgrund der kollisionsrechtlichen Eingriffsnorm als die dogmatisch und praktisch bessere Lösung.

5. Konsequenzen für die Anknüpfung der Scheidungsfolgen

a) Scheidungsstatut und Scheidungsfolgenstatut

Welche Konsequenzen hat dies nun für die Anknüpfung der **Scheidungsfolgen**? Art. 17 Abs. 1 EGBGB i.d.F. des IPR-AnpassungsG⁴⁴ verweist insoweit auf das nach der Rom III-VO angeknüpfte Scheidungsstatut, soweit sie nicht einem eigenen Statut unterliegen. Letzteres ist weitgehend der Fall. Die **namens- und güterrechtlichen** Folgen der Scheidung unterliegen jeweils eigenen Statuten (Art. 10, 15 EGBGB). Gleiches gilt für die **elterliche Sorge** über gemeinsame Kinder (Art. 15 KSÜ, 3 MSA, 21 EGBGB). Nachdem Art. 8 UStA durch Art. 3 HUnterhProt ersetzt worden ist, ist auch im Recht des **nachehelichen Unterhalts** die Anknüpfung an das Scheidungsstatut der Anknüpfung entfallen, stattdessen wird an den gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten angeknüpft.⁴⁵ Unmittelbar dem Scheidungsstatut unterliegen nur die nach einigen Rechtsordnungen zu verhängende **Wartefrist** sowie **Schenkungen** und **Zuwendungen** unter Ehegatten⁴⁶ und **Genugtuungs-, Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche**⁴⁷. Für den hier anstehenden Vergleich zwischen der Interpretation des Art. 10 Rom III-VO als Eingriffs- oder als *ordre-public*-Norm dürften diese Scheidungsfolgen unerheblich sein.

Interessant ist aber der Einfluss des Scheidungsstatuts auf die Durchführung des **Versorgungsausgleichs**, der nach wie vor mittelbar durch Verweisung an das Scheidungsstatut angebunden ist.⁴⁸ Ein Regel-Versorgungsausgleich findet gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 1 EGBGB idF des IPR-AnpassungsG⁴⁹ nur statt, wenn nach der Rom III-VO *deutsches Scheidungsstatut* gilt. Bei Geltung *ausländischen* Scheidungsstatuts kommt nur ein Billigkeitsausgleich nach Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB in Betracht. Die Durchführung des Versorgungsausgleichs hängt damit u.a. davon ab, ob deutsches oder ausländisches Scheidungsstatut gilt.

Damit stellt sich die Frage, was mit dem „nach der VO (EU) Nr. 1259/2010 auf die Scheidung anzuwendenden Recht“ gemeint ist: fällt darunter nur das regelmäßig nach Art. 5 bis 8 Rom III-VO angeknüpfte Scheidungsstatut, oder gilt auch das aufgrund von Art. 10 oder Art. 12 Rom III-VO ersatzweise zum Zuge kommende deutsche Recht als Scheidungsstatut iSv. Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB? Art. 10 Rom III-VO enthält als Rechtsfolge einen klaren Anwendungsbefehl zugunsten der *lex fori*, d.h. im Gegensatz zu Art. 12 Rom III-VO haben wir hier durchaus eine Verweisungsnorm. Allerdings eine, die nur ersatzweise eingreift, wenn das regelmäßig angeknüpfte Scheidungsstatut an der Schranke des Gleichberechtigungsgrundsatzes scheitert.

Die Regierungsbegründung zum IPR-Anpassungsgesetz⁵⁰ gibt keine eindeutige Antwort auf diese Frage. Darin heißt es lapidar: „Maßgeblich ist also das Scheidungsstatut“⁵¹, ohne dass der Begriff erläutert wird. Die Rechtsprechung zur alten Fassung des Art. 17 EGBGB ist für diese Frage unergiebig, weil erst das IPR-AnpassungsG die Geltung deutschen Scheidungsstatuts als Voraussetzung für den Regel-Versorgungsausgleich eingeführt hat.

So bleibt nur der Rückgriff auf die Rom III-VO selbst. Nach dem Wortlaut des Art. 10 Rom III-VO ist im Falle eines Verstoßes des Scheidungsstatuts gegen die genannten Grundrechte „das Recht des Staates des angerufenen Rechts anzuwenden“. Heißt das, dass dieses Recht – die *lex fori* – als neues Scheidungsstatut gilt? Die spanischen Autoren *Calvo Caravaca und Carrascosa González* interpretieren die Regelung m.E. zutreffend in dem Sinne, dass in den Fällen des Art. 10 Rom III-VO *die*

Scheidung sich nach der *lex fori* richte.⁵² Es geht eben nicht nur um die Nichtanwendung einzelner Normen des ausländischen Rechts, sondern um die Scheidung in ihrer Gesamtheit. Die eingangs gestellte Frage ist deshalb dahin zu beantworten, dass die Zurückweisungsklausel des Art. 10 Rom III-VO zu einem neuen Scheidungsstatut führt. Dieses ist im Rahmen des Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB anzuerkennen. Die Folge ist, dass das Erfordernis der Geltung deutschen Scheidungsstatuts damit erfüllt ist.

Der Regel-Versorgungsausgleich findet damit statt, wenn aufgrund von Rechtswahl (Art. 5–7 Rom III-VO), aufgrund objektiver Anknüpfung (Art. 8 Rom III-VO) oder aufgrund der Eingriffsnorm des Art. 10 Rom III-VO deutsches Recht als Scheidungsstatut zum Zuge kommt.

b) Ergebnis

Meine Damen und Herren, man könnte jetzt anhand einiger Fälle aus der Rechtsprechung untersuchen, welche Konsequenzen sich aufgrund der von mir vertretenen Auffassung für die Praxis ergeben. Ich fürchte nur, dies würde den Rahmen meines heutigen Vortrags deutlich überschreiten. Ich habe diese Untersuchung aber durchgeführt. Der Bericht darüber wird demnächst in der ZEuP erscheinen. Ich habe dabei keine Probleme gefunden, die gegen die hier vertretene Auffassung sprechen könnten.

Mit Art. 10 Rom III-VO hat der europäische Verordnungsgeber in das internationale Scheidungsrecht eine kollisionsrechtliche Eingriffsnorm eingeführt, die ein Scheidungsstatut, das gegen die Grundrechte der Freiheit der Eheschließung oder der Gleichberechtigung der Ehegatten verstößt, durch die *lex fori* ersetzt. Die für eine teleologische Einschränkung des Art. 10 Rom III-VO im Sinne einer *ordre-public*-Klausel vorgebrachten Argumente haben sich sämtlich als nicht tragfähig erwiesen. Für die Einordnung der Vorschrift als kollisionsrechtliche Eingriffsnorm spricht neben dem Wortlaut der Vorschrift vor allem ihr Zweck, Rechtsicherheit und einen einheitlichen europäischen Standard für die Behandlung von Verstößen ausländischer Scheidungsrechte gegen die Freiheit der Eheschließung und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu schaffen. Der praktische Vergleich dieses neuen Ansatzes mit der

herkömmlichen ordre-public-Lösung hat keinerlei Probleme aufgezeigt, im Gegenteil: die neue kollisionsrechtliche Eingriffsnorm vermeidet die Unwägbarkeiten einer ordre-public-Abwägung und führt damit zu einer erheblichen Erleichterung und Vereinheitlichung in internationalen Scheidungsfällen. Vor allem aber bringt sie die Umsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im IPR ein gutes Stück voran.

6. Ausnahme: Anerkennung ausländischer Privatscheidungen

Nur soweit es um die Anerkennung ausländischer Privatscheidungen geht, kann Art. 10 Rom III-VO seinem Sinn und Zweck nach nicht eingreifen. Die Anerkennung ausländischer **gerichtlicher** Ehescheidungen richtet sich nach § 107 ff. FamFG. Die Anerkennungshindernisse sind in § 109 FamFG abschließend aufgezählt. Als Vorschrift des materiellen IPR findet Art. 10 Rom III-VO hier keine Anwendung. Der Gesichtspunkt des Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung ist im Rahmen des ordre public (§ 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG) zu prüfen.

Die Anerkennung ausländischer **Privatscheidungen** richtet sich dagegen nicht nach § 109 FamFG, sondern wird von den damit befassten Behörden und Gerichten inzident nach den Vorschriften des materiellen IPR entschieden.⁵³ Würde man in diesem Zusammenhang Art. 10 Rom III-VO anwenden, so würde die Anerkennung ausländischer Privatscheidungen, falls das ausländische Recht der Ehefrau keinen gleichberechtigten Zugang zur Scheidung eröffnet und deshalb ersatzweise das deutsche Recht zum Zuge käme, ausnahmslos an § 1564 Abs. 1 BGB scheitern, wonach eine Ehe nur durch *richterliche Entscheidung* geschieden werden kann.

Art. 10 Rom III-VO ist deshalb dahin auszulegen, dass er auf die Anerkennung ausländischer Privatscheidungen keine Anwendung findet.

IV. Ausschluss des Renvoi, Art. 11

Gemäß Art. 11 Rom III-VO gibt es beim Scheidungsstatut keine Rück- oder Weiterverweisung (Renvoi) mehr. Man muss also nicht mehr fragen, ob das IPR

derjenigen Rechtsordnung, auf die die Rom III-VO – sei es aufgrund einer Rechtswahl gemäß Art. 5, sei es aufgrund objektiver Anknüpfung nach Art. 8 – verweist, eine Rückverweisung auf das deutsche Recht oder eine Weiterverweisung auf das Recht eines anderen Staats ausspricht. Damit entfällt auch die sog. „versteckte Rückverweisung“: Die US-amerikanischen Gerichte wenden, wenn sie ihre (im Prinzip auf dem *domicile* beruhende) *jurisdiction* (internationale Zuständigkeit) bejahen, stets ihr eigenes Recht an; daraus folgte die hM⁵⁴, dass auch ein nach den Grundsätzen des amerikanischen Rechts international zuständiges ausländisches Gericht sein eigenes Recht anwenden dürfe.⁵⁵ Hatten die amerikanischen Ehegatten ihr *domicile* in Deutschland, wandte man folgerichtig deutsches Scheidungsrecht an. Diese umstrittene⁵⁶ Rechtsfigur hat mit Art. 11 Rom III-VO ausgedient. An der Anwendung deutschen Rechts hat sich im Ergebnis nichts geändert, nur dass sie jetzt nicht mehr aus einer versteckten Rückverweisung, sondern unmittelbar aus Art. 8 Abs. 1 Buchst. a Rom III-VO folgt.

C. Die Rom III-VO und das Verfahrensrecht

Die Regeln über das auf Scheidung und Trennung anwendbare Recht sollten ursprünglich in die EuEheVO aufgenommen werden. Nachdem dieses Projekt gescheitert war, konnte im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit nur die Vereinheitlichung des *materiellen Kollisionsrechts* weiter verfolgt werden, da die für alle EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark geltende EuEheVO nur von allen Mitgliedstaaten, nicht hingegen von einzelnen Mitgliedstaaten geändert werden kann.⁵⁷ Die Folge ist, dass einige der im Grünbuch genannten Problemfälle nach wie vor nicht zufriedenstellend gelöst sind. Hierauf kann ich an dieser Stelle leider nicht eingehen, ich darf insoweit auf meinen Aufsatz in der ZEuP verweisen.

D. Fazit

Die Rom III-VO hat in einem Teilbereich von Europa eine begrüßenswerte Vereinheitlichung des materiellen internationalen Scheidungsrechts gebracht. Die neuen Regelungen sind modern (Aufenthaltsprinzip) und fortschrittlich (Parteiautonomie), teilweise

innovativ (Art. 10). Der Übergang zum Aufenthaltsprinzip fördert die Integration der ausländischen Mitbürger, der Wegfall des Renvoi führt zu einer wesentlichen Erleichterung der Anknüpfung des Scheidungsstatuts. Der Nachteil der Verstärkten Zusammenarbeit ist – abgesehen von der Spaltung der EU in teilnehmende und nichtteilnehmende Staaten – die (noch) fehlende verfahrensrechtliche Ergänzung der neuen Anknüpfungsnormen. Einige der seinerzeit im Grünbuch angeführten Problemfälle können deshalb nach wie vor nicht zufriedenstellend gelöst werden. Es bleibt die Aufgabe der Kommission, die entsprechende Ergänzung der EuEheVO möglichst bald herbeizuführen.

Anmerkungen

1. ABl. L 343/10 vom 29. 12. 2010.
2. Art. 21 Abs. 2 Rom III-VO.
3. Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses der Kommission vom 21. 11. 2012 zur Bestätigung der Teilnahme Litauens an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (2012/714/EU), ABl. L 323/18.
4. Vgl. *Kohler* FPR 2008, 193, 196; *ders.* FamRZ 2008, 1673, 1678.
5. Vgl. Erwägungsgrund 6. Ausführlich zu diesem Verfahren: *Zeitmann* ZEuS 2011, 87 ff. S.a. *Finger* FuR 2011, 61, 63.
6. Vorschlag vom 24. 3. 2010 für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, KOM(2010) 104 endgültig.
7. Vorschlag vom 24. 3. 2010 für eine Verordnung (EU) des Rates zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, KOM(2010) 105 endgültig.
8. Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. 6. 2010 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, mit Referenzangabe P7_TA-PROV(2010)0216 abrufbar auf <http://www.europarl.europa.eu/RegistreWeb/search/advanced.htm> (erweiterte Suche im Register).
9. Beschluss des Rates vom 12. Juli 2010 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABl. L 189/12.
10. Gesetz zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 und zur Änderung anderer Vorschriften des Internationalen Privatrechts vom 23. Januar 2013 (BGBl I, S. 101), in Kraft getreten am 29. 1. 2013.
11. Die gleichgeschlechtliche Ehe kommt in den Rechten einiger EU-Staaten (*Niederlande, Spanien, Portugal* und *Schweden*) sowie in *Norwegen* und *Island* vor.
12. *Helms* FamRZ 2011, 1765, 1766; *Franzina* CDT 2011, 85, 102.
13. HM, vgl. *Staudinger/Spellenberg* (2005) § 328 ZPO RdNr. 549, 593; *Erman/Hohloch*, 13. Aufl. 2011, Art. 17 EGBGB RdNr. 80; BGH NJW-RR 1994, 642, 643 = FamRZ 1994, 434, 435 = IPRax 1995, 111, 113 m. Anm. *Henrich* ebd. 86; BGHZ 176, 365, 375 = FamRZ 2008, 1409, 1412 m. Anm. *Henrich* = IPRax 2009, 347 m. zust. Rez. *Siehr* 332; OLG Oldenburg FamRZ 2006, 950, 951. Anschaulich dazu *Perles* FamRZ 1980, 978f. und ausf. *Goldfine*, Jüdisches und israelisches Eherecht, 1975, 71–83.
14. Nach *iranischem* Recht etwa kann sich der Ehemann, wann immer er will, von seiner Frau durch talâq scheiden (Art. 1133 ff. ZGB), während die Frau nur in Ausnahmefällen beim Richter die Scheidung beantragen kann (Art. 1129, 1130 ZGB) (vgl. *Bergmann/Ferid/Henrich*, Iran [Stand: 1. 10. 2002], S. 127); *Rauscher* IPRax 2005, 313, 316 ff.). Ähnlich das *algerische* (Art. 48 ff. FamGB (vgl. *Bergmann/Ferid/Henrich*, Algerien [Stand: 1. 5.2011], S. 55); dazu OLG Köln FamRZ 2002, 166) und das *afghanische* Recht (Art. 135 ff., 176 ff. ZGB; vgl. *Bergmann/Ferid/Henrich*, Afghanistan [Stand: 31. 10. 1990], S. 30 ff.); dazu AG Kulmbach IPRax 2004, 529 m. Anm. *Herfarth* 515).
15. Sec. 1514 f. ZGB, vgl. *Bergmann/Ferid/Henrich*, Thailand (Stand: 1. 7. 2009), S. 48. S. auch BGHZ 82, 34 = NJW 1982, 517; dazu *Kegel* IPRax 1983, 22.
16. Art. 834 ff. ZGB, vgl. *Bergmann/Ferid/Henrich*, Korea, Republik (Stand: 12. 1992), S. 17, 43f.
17. Art. 763 ff. ZGB, vgl. *Bergmann/Ferid/Henrich*, Japan (Stand: 30. 6. 2011), S. 65 ff. S. auch *Nishitani* IPRax 2002, 49.
18. §§ 1049 ff. ZGB, vgl. *Bergmann/Ferid/Henrich*, Republik China (Taiwan) (Stand: 15. 11. 2007), S. 52 f., 109.

19. Vgl. BT-Drucks. 17/11049, S. 8. Im Ergebnis ebenso *Palandt/Thorn*, 72. Aufl. 2013, RdNr. 3. AA. *Gruber IPRax* 2012, 381, 383.
20. BGHZ 110, 267, 272 = NJW 1990, 2194, 2195; BGH NJW-RR 1994, 642, 643 = FamRZ 1994, 434, 435 = IPRax 1995, 111, 113 m. Anm. *Henrich* 86; BGHZ 176, 365, 375 = FamRZ 2008, 1409, 1412 m. Anm. *Henrich* = IPRax 2009, 347 m. Rez. *Siehr* 332; BayObLG IPRax 1995, 324; FamRZ 2003, 381, 382; *Johannsen/Henrich*⁵ § 107 FamFG RdNr. 10; *Staudinger/Spellenberg* (2005) § 328 ZPO RdNr. 556; *Zöller/Geimer*, 30. Aufl. 2014, § 107 FamFG RdNr. 25; *Erman/Hohloch*¹³ Art. 17 EGBGB RdNr. 81.
21. Zur Unzulässigkeit der isolierten Wahl des Scheidungsstatuts (unabhängig vom Ehwirkungsstatut) siehe KG IPRax 2000, 544 m. Rez. *Wagner* ebd. 513.
22. Art. 1 IntScheidG von 1981 knüpft in Abs. 1 lit. a) an das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten an.
23. Art. 55 § 2 IPRG (Gesetz vom 16. 7. 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht, BS 10.11.2005). Vgl. dazu *Carlier*, *Le Code belge de droit international privé*, Rev. Crit. DIP 94 (2005), 11, 30. Deutscher Text bei *Bergmann/Ferid/Henrich*, Belgien (Stand: 15. 3. 2011), S. 60c.
24. KOM (2005) 82 endg.
25. HM, vgl. BT-Drucks. 117/11049 S. 8; *Erman/Hohloch*¹³ Art. 5 Rom III-VO RdNr. 7; *Palandt/Thorn*, 72. Aufl. 2013, Art. 5 Rom III-VO, RdNr. 4; *Helms* FamRZ 2011, 1765, 1770; *ders.*, *Liber amicorum Walter Pintens*, 2012, S. 681, 694. AA *Finger* FuR 2011, 61, 65; *Gruber IPRax* 2012, 381, 385.
26. Vgl. BT-Drucks. 17/11049 S. 11.
27. Art. 107 Abs. 2 Satz 2 CC: „In jedem Falle ist spanisches Recht anwendbar, wenn einer der Ehegatten Spanier ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hat und
a)–b) ...
c) die in Abs. 2 Satz 1 genannten Rechtsordnungen keine Trennung oder Scheidung anerkennen oder sie nur in diskriminierender Weise oder unter Verletzung des ordre public zulassen.“
[Quelle: *Bergmann/Ferid/Henrich*, Spanien (Stand: 9. 1. 2012), S. 49].
28. *Paulino Pereira* RMCUE 2007, 390, 394; *Helms* FamRZ 2011, 1765, 1772; *Palandt/Thorn* Rn. 3.
29. BGHZ 160, 322 = FamRZ 2004, 1952, 1955; OLG Hamm IPRax 1995, 174, 175; OLG Koblenz FamRZ 1994, 1262, 1263; Art. 6 Rn. 44; *Jayme* IPRax 1982, 250 in d. Anm. zu AG München ebd.; *Lüderitz*, FS Baumgärtel S. 333, 338; *Spickhoff* JZ 1991, 323, 329; *Bolz* NJW 1990, 620, 621; MünchKomm/*Winkler v. Mohrenfels*, 5. Aufl. 2010, Art. 17 EGBGB Rn. 112. Vgl. ferner (im Rahmen der Anerkennung einer ausl. talaq-Scheidung) OLG Frankfurt NJW 1985, 1293, 1294 aE m. zust. Anm. *Henrich* IPRax 1985, 48; *Henrich*, *Liber amicorum Walter Pintens*, 2012, S. 701, 708. AA AG Frankfurt NJW 1989, 1434 = IPRax 1989, 237; *Erman/Hohloch*¹³ Art. 17 EGBGB Rn. 46.
30. OLG München IPRax 1989, 238, 241; OLG Koblenz FamRZ 1993, 563; AG Esslingen IPRax 1993, 250 m. zust. Anm. *Beitzke* ebd. 231, 234; AG Kulmbach IPRax 2004, 529 m. zust. Anm. *Herfarth* ebd. 515, 517; JM NRW StAZ 1992, 46, 48; *Jayme* IPRax 1989, 223; v. *Bar* IPR II Rn. 265; MünchKomm/*Winkler v. Mohrenfels*, 5. Aufl. 2010, Art. 17 EGBGB Rn. 112. Zweifelnd KG NJW-RR 1994, 199, 200.
31. *Helms* FamRZ 2011, 1765, 1772; *Schurig* FS von Hoffmann, 2011, S. 405, 410; *Hau* FamRZ 2013, 249, 254; *Palandt/Thorn* Rn. 4.
32. *Calvo Caravaca/Carrascosa González* CDT 2009, 36, 67 (Rn. 43).
33. "Rechazo de plano", vgl. *Calvo Caravaca/Carrascosa González* CDT 2009, 36, 67 (Rn. 43).
34. *Bea Verschraegen*, Internationales Privatrecht, Wien 2012, Rn. 138.
35. Daneben allerdings auch aus eigenem deutschen Ordnungsinteresse, vgl. MünchKomm/*Sonnenberger*, 5. Aufl. 2010, Art. 3a EGBGB Rn. 5.
36. *Helms* FamRZ 2011, 1765, 1772.
37. *Hau* FamRZ 2013, 249, 254.
38. *Schurig* FS v. Hoffmann (2011), 405, 410.

39. Vgl. dazu *Julia Koch*, Die Anwendung islamischen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts im Internationalen Privatrecht der EU-Mitgliedstaaten, 2012.
40. Vgl. o. [B.III](#).
41. So in sämtlichen von *Julia Koch* (o. Fn. 39) untersuchten europäischen Ländern (Belgien, England, Frankreich, Niederlande und Spanien), vgl. *Julia Koch* S. 110 f.
42. *Basedow*, Liber Amicorum *Walter Pintens*, 2012, S. 135, 149 unter Hinweis auf Hof Amsterdam v. 5. 10. 1989, Nederlands International Privatrecht 1990, 94.
43. OLG München IPRax 1989, 238, 241.
44. IdF. des Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 und zur Änderung anderer Vorschriften des Internationalen Privatrechts vom 23. Januar 2013 (BGBl I S. 101), in Kraft getreten am 29. Januar 2013.
45. MünchKomm/Winkler v. *Mohrenfels*, 6. Aufl. 2013, Art. 17 EGBGB Rn. 58 f.
46. MünchKomm/Winkler v. *Mohrenfels*, 6. Aufl. 2013, Art. 17 EGBGB Rn. 27.
47. BT-Drucks. 17/11049, S. 10; *Hau* FamRZ 2013, 249, 251; zweifelnd *Schurig* FS von Hoffmann, 2011, S. 405, 407. MünchKomm/Winkler v. *Mohrenfels*, 6. Aufl. 2013, Art. 17 EGBGB Rn. 69.
48. MünchKomm/Winkler v. *Mohrenfels*, 6. Aufl. 2013, Art. 17 EGBGB Rn. 81.
49. IdF. des Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 und zur Änderung anderer Vorschriften des Internationalen Privatrechts vom 23. Januar 2013 (BGBl I S. 101), in Kraft getreten am 29. Januar 2013.
50. BT-Drucks. 17/11049.
51. BT-Drucks. 17/11049 S. 10.
52. *Calvo Caravaca/Carrascosa González*, La ley aplicable al divorcio en Europa: El futuro reglamento Roma III, CDT 2009, 36, 67 Rn. 43.
53. BGHZ 110, 267, 272 = NJW 1990, 2194, 2195; BGH NJW-RR 1994, 642, 643 = FamRZ 1994, 434, 435 = IPRax 1995, 111, 113 m. Anm. *Henrich* 86; BGHZ 176, 365, 375 = FamRZ 2008, 1409, 1412 m. Anm. *Henrich* = IPRax 2009, 347 m. Rez. *Siehr* 332; BayObLG IPRax 1995, 324; FamRZ 2003, 381, 382; MünchKomm/Winkler v. *Mohrenfels*, 6. Aufl. 2013, nach Art. 17a EGBGB Rn. 94; *Staudinger/Spellenberg* (2005) § 328 ZPO Rn. 556; *Zöller/Geimer* 30. Aufl. 2014, § 107 FamFG Rn. 25; *Erman/Hohloch*, 13. Aufl. 2011, Art. 17 Rn. 81; *Palandt/Thorn*, 72. Aufl. 2013, Art. 2 Rom III-VO Rn. 8.
54. Nachweise bei MünchKomm/Winkler v. *Mohrenfels*, 5. Aufl. 2010, Art. 17 EGBGB RdNr. 53 Fn. 129.
55. Vgl. *Koch/Magnus/Winkler v. Mohrenfels*, IPR und Rechtsvergleichung, 4. Aufl. 2010, RdNr. 41 mwN.
56. Grundsätzlich ablehnend etwa MünchKomm/Sonnenberger, 5. Aufl. 2010, Art. 4 EGBGB RdNr. 50 ff.
57. *Mansel/Thorn/Wagner* IPRax 2011, 1, 9 f.